

## Deutscher Bundestag 4. Untersuchungsausschuss

der 18. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 4. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17. März 2016 beschlossen:

## Beweisbeschluss EB-1

- 1. Zur Unterstützung der Arbeit des 4. Untersuchungsausschusses wird ein Ermittlungsbeauftragter gemäß § 10 PUAG eingesetzt.
- 2. Gegenstand des Ermittlungsauftrages ist die Sichtung, Auswahl und Aufbereitung der Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die dem Ausschuss zur Erfüllung der Beweisbeschlüsse BW-1, BY-1, BE-1, BB-1, HB-1, HH-1, HE-3, MV-1, NI-1, NW-1, RP-1, SL-1, SN-1, ST-1, SH-1 und TH-1 benannt werden, hinsichtlich ihrer Relevanz und Erforderlichkeit zur Klärung der Fragestellungen in Abschnitt II., Ziffern 2, 5, 6 und 7 des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601). Darüber hinaus soll der Ermittlungsbeauftragte dazu auch die mit dem Beweisbeschluss BZSt-2 vom Ausschuss beigezogenen Beweismittel auswerten.
- 3. Bei der Untersuchung stehen dem Ermittlungsbeauftragen sämtliche Rechte nach § 10 Abs. 3 PUAG zu. Im Hinblick auf die Übermittlung der Beweismittel an den Untersuchungsausschuss hat der Ermittlungsbeauftragte aber die Gesichtspunkte möglicher Gefährdungen der Zwecke des Strafverfahrens (vgl. § 477 StPO) und des Schutzes der Rechte Dritter umfassend zu berücksichtigen.
- 4. Der Ermittlungsbeauftragte soll sich zunächst durch Sichtung und informatorische Anhörungen von mit der Aktenführung vertrauten Personen einen Überblick über die Beweismittel verschaffen und mit den Obleuten des Untersuchungsausschusses und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Kriterien und Schwerpunkte für seine Auswahl und Aufbereitung erörtern.
- 5. In der Beratungssitzung am ..... soll der Ermittlungsbeauftragte über den Umfang der Beweismittel und seine vorläufige Einschätzung ihrer Relevanz für den Untersuchungsauftrag berichten. Dabei soll er sein geplantes Vorgehen erläutern und eine Prognose zur Dauer seiner Tätigkeit abgeben.
- 6. Zur Beschleunigung des Untersuchungsverfahrens kann der Ermittlungsbeauftragte jederzeit entscheiden, dass im Einzelfall Beweismittel dem Untersuchungsausschuss unmittelbar und vorrangig zugänglich gemacht werden.



- 7. Als Ergebnis seiner Untersuchung soll der Ermittlungsbeauftragte die Beweismittel bezeichnen, die seiner Auffassung nach für die Klärung der Fragen in Abschnitt II., Ziffern 2, 5, 6 und 7 des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601) erforderlich sind. Der Ermittlungsbeauftragte soll seine Empfehlungen begründen und den Inhalt der Beweismittel im Hinblick auf die genannten Fragen für den Ausschuss zusammenfassend darstellen. Die Beweismittel sind spätestens zu diesem Zeitpunkt dem Untersuchungsausschuss vorzulegen.
- 8. Stellt der Ermittlungsbeauftragte bei Gelegenheit seiner Untersuchung Ermittlungsansätze oder Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel fest, die für die Klärung Fragen 1, 3, 4, 8, 9 in Abschnitt II. des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601) relevant sind, setzt er den Ausschuss darüber in Kenntnis.
- 9. Sollte die Übermittlung von Beweismitteln, die vom Ermittlungsbeauftragten als erforderlich angesehen wurden, von der herausgebenden Stelle aus rechtlichen Gründen verweigert werden, wird der Ermittlungsbeauftragte gebeten, mit der herausgebenden Stelle eine Lösung zur Unterrichtung des Untersuchungsausschusses zu finden, etwa im Rahmen eines Vermerks des Ermittlungsbeauftragten über die für den Untersuchungsauftrag relevanten Inhalte.
- 10. Darüber hinaus soll der Ermittlungsbeauftragte spätestens zum Abschluss seiner Tätigkeit einen begründeten Vorschlag unterbreiten, welche der mit den für den Untersuchungsauftrag relevanten Ermittlungsverfahren zur Zeit oder in der Vergangenheit befassten Personen als Zeugen oder Sachverständige im Untersuchungsausschuss sinnvollerweise gehört werden sollten.
- 11. Auf die Verpflichtung des Ermittlungsbeauftragten nach § 10 Abs. 3 PUAG, keine öffentlichen Erklärungen abzugeben, und auf das Recht des Ermittlungsbeauftragten nach § 10 Abs. 4 PUAG, in angemessenem Umfang Hilfskräfte einzusetzen, wird ausdrücklich hingewiesen.



12. Zum Ermittlungsbeauftragten wird Herr Generalstaatsanwalt a.D. Jürgen Kapischke bestellt.

Dr. Hans-Ulrich Krüger, MdB